

Gemeinde Fockbek

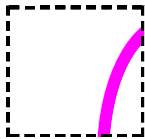
1. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 „Lebensmittel-Einzelhandel“

für das Gebiet „Bereich der Einzelhandelsfläche
westlich Buchenweg, östlich K 98, nördlich B 202“

Umweltbericht

Verfahrensstand: Entwurf

Stand 28.02.23



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73 0 Tel.

04347 / 999 73 79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 22-161

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Inhalt und Ziel des Bauleitplans.....	1
2.1	Geltungsbereich.....	1
2.2	Festsetzungen.....	2
3	Planungsgrundlagen.....	2
3.1	Lage im Raum.....	2
3.2	Schutzgebiete und Biotopverbund.....	3
3.3	Ziele und Vorgaben der Landschaftsplanung.....	4
3.4	Ziele und Vorgaben der Raumordnung.....	6
3.5	Bestehende Kompensationsflächen.....	6
4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt.....	6
4.1	Mensch und Bevölkerung.....	6
4.2	Boden, Wasser und Fläche.....	6
4.3	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	7
4.3.1	Pflanzen/ Biotoptypen.....	7
4.3.2	Fauna.....	9
4.3.7	Biologische Vielfalt.....	10
4.4	Klima und Luft.....	11
4.5	Landschaftsbild.....	11
4.6	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	11
5	Auswirkungen auf die Umwelt.....	12
5.1	Wirkfaktoren.....	12
5.2	Mensch und menschliche Gesundheit.....	12
5.3	Boden, Wasser, Fläche.....	12
5.4	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt.....	13
5.4.1	Pflanzen.....	13
5.4.2	Fauna.....	13
5.5	Klima und Luft.....	14
5.6	Landschaftsbild.....	14
5.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	14
6	Eingriffsregelung.....	14
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung.....	14
6.2	Kompensationserfordernis.....	15
6.3	Kompensationsmaßnahmen.....	16
7	Grünordnungsplanung.....	16
7.1	Ziele der Grünordnungsplanung.....	16
7.2	Vorschläge zu textlichen Festsetzungen.....	16
8	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	18
8.1	Relevanzprüfung.....	18
8.1.1	Europäische Vogelarten.....	18
8.1.2	Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL.....	18
8.1.3	Tierarten des Anhangs IV FFH-RL.....	18
8.2	Verbotstatbestände.....	19
8.2.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG.....	19
8.2.2	Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG.....	19
8.2.3	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG.....	19
8.3	Fazit.....	19
9	Alternativenprüfung.....	20

10	Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung.....	20
11	Ergänzende Angaben.....	20
11.1	Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	20
11.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	20
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20
13	Quellenverzeichnis.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens.....	3
Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld der Planung	4
Abbildung 3: Auszug aus dem LRP (MELUND SH 2020).....	5
Abbildung 4: Geltungsbereich mit Biotoptypen.....	8
Abbildung 6: Geltungsbereich 1- mesophiles Grünland mit Knick und Feldhecke	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens	12
Tabelle 2: Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (Eingriffsregelung)	15

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LRP	Landschaftsrahmenplan
NSG	Naturschutzgebiet
VRL	Vogelschutz-Richtlinie
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL

Bearbeitung: H. Fietzek

1 Einleitung

In der Gemeinde Fockbek ist die Errichtung von zwei großflächigen Lebensmittelmärkten am westlichen Rand der Ortslage, nördlich der B 202 (Hohner Straße) geplant. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wurde 2016 der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 43 aufgestellt. Die damalige Planung wurde nie realisiert. Mittlerweile wurde das Vorhabenkonzept angepasst, weshalb die 1. vorhabenbezogene Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plans) Nr. 43 erforderlich ist.

Über die konkreten Ziele der Landschaftsplanung hinaus sind die in § 1a BauGB genannten Zielvorgaben zum Umweltschutz einschlägig. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Zudem behalten im Rahmen der Abwägung die in § 1 BNatSchG aufgeführten grundsätzlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ihre Gültigkeit. Dies sind der Schutz bzw. die Pflege

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans sind nach §§ 2, 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG), des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) des europäischen Gebietsschutzes (§ 34 BNatSchG) und einschlägigen nationalen Schutzgebietsverordnungen in Einklang steht.

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt, der alle naturschutzrechtlich erforderlichen Inhalte umfasst.

2 Inhalt und Ziel des Bauleitplans

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 31/14 und den südlichen Teil des Flurstücks 32/3 der Flur 11 der Gemarkung Fockbek. Neben dem Bereich des eigentlichen Vorhabens werden auch die westlich und südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen der K 98 und der B 202 im für die Sicherstellung der Erschließung in den Geltungsbereich einbezogen.

Der Geltungsbereich der 1. vorhabenbezogenen Änderung des vB-Planes Nr. 43 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung entlang des Buchenweges sowie durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen,

- im Osten durch die westliche Grenze des Buchenweges,
- im Süden durch die südliche Grenze der Bundesstraße 202 (B 202) und
- im Westen durch die westliche Grenze der Kreisstraße 98 (K 98).

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3 ha und befindet sich auf Höhenlagen zwischen 13,0 m und 14,0 m über NN (Normal Null).

2.2 Festsetzungen

Der westliche Teil des Geltungsbereich wird als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Vollsortiment Lebensmittelmarkt“ festgesetzt.

Die östliche Fläche wird als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel – Discount- Lebensmittelmarkt“ festgesetzt.

Im westlichen Teilgebiet „Vollsortiment Lebensmittelmarkt“ ist die maximale Größe der überbaubaren Grundfläche auf 4.100 m² begrenzt, die maximalen Gesamtverkaufsfläche beträgt 2.500 m². Die maximale Gebäudehöhen sind in der Planzeichnung festgesetzt und dürfen eine Höhe von 7 m bzw. 10,50 m für den zweigeschossigen Teil des Gebäudes nicht überschreiten.

Im östlichen Teilgebiet „Discount- Lebensmittelmarkt“ ist die maximale Größe der überbaubaren Grundfläche auf 1.900 m² begrenzt, die maximalen Gesamtverkaufsfläche beträgt 1.050 m². Die maximale Gebäudehöhe darf eine Höhe von 6,50 m nicht überschreiten.

Im Teilgebiet 1 darf die maximal zulässige Grundfläche durch z.B. Stellplätze bis zu einer maximal überbaubaren Grundstücksfläche von 10.000 m² und im Teilgebiet 2 von 6.500 m² überschritten werden.

Es ist eine abweichende Bauweise vorgesehen.

Die verbleibenden Flächen im Geltungsbereich werden als private Grünflächen festgesetzt.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Fockbek befindet sich im Landkreis Rendsburg-Eckernförde und liegt im Naturraum Niedere Geest. Der Planungsraum befindet sich am westlichen Rand der Ortslage und wird im Westen und Süden durch vielbefahrene Straßen (L202, K98) begrenzt. Nach Westen und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Östlich befindet sich die geschlossene Bebauung von Fockbek, im Norden befinden sich Sportplatzanlagen des FC Fockbek e.V.

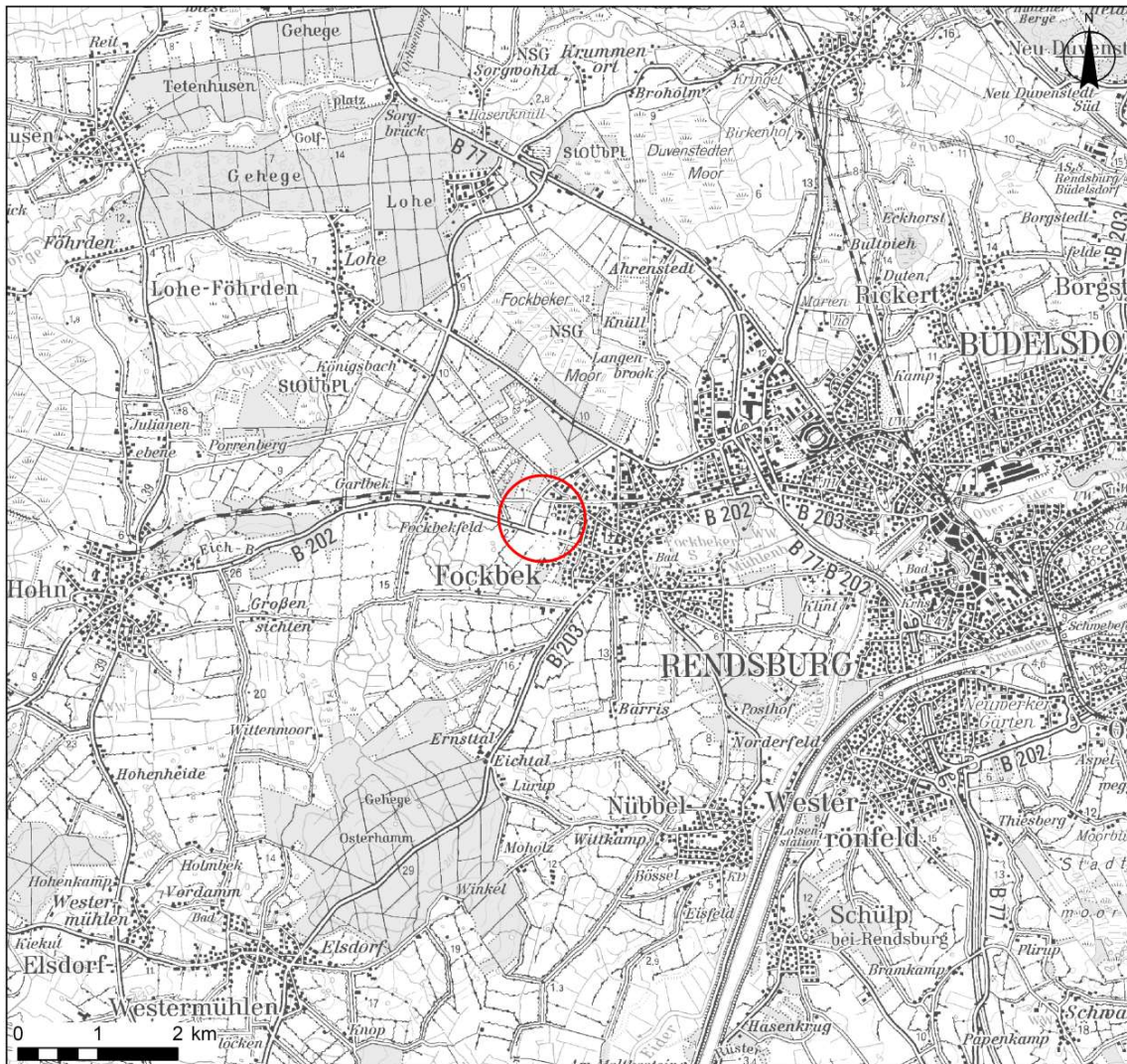


Abbildung 1: Lage des Vorhabens

3.2 Schutzgebiete und Biotopverbund

Im Geltungsbereich befinden sich weder Schutzgebiete noch Flächen des Biotopverbundsystems. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das FFH- Gebiet 1623-303 „Fockbeker Moor“ in rund 1,3 km Entfernung. Es ist auch als Naturschutzgebiet unter bundesweitem Schutz gestellt und wird als Schwerpunktbereich im landesweiten Biotopverbund geführt. Daran schließt sich entlang der Dorbek über den Fockbeker See eine wichtige Verbundachse des Biotopverbunds.

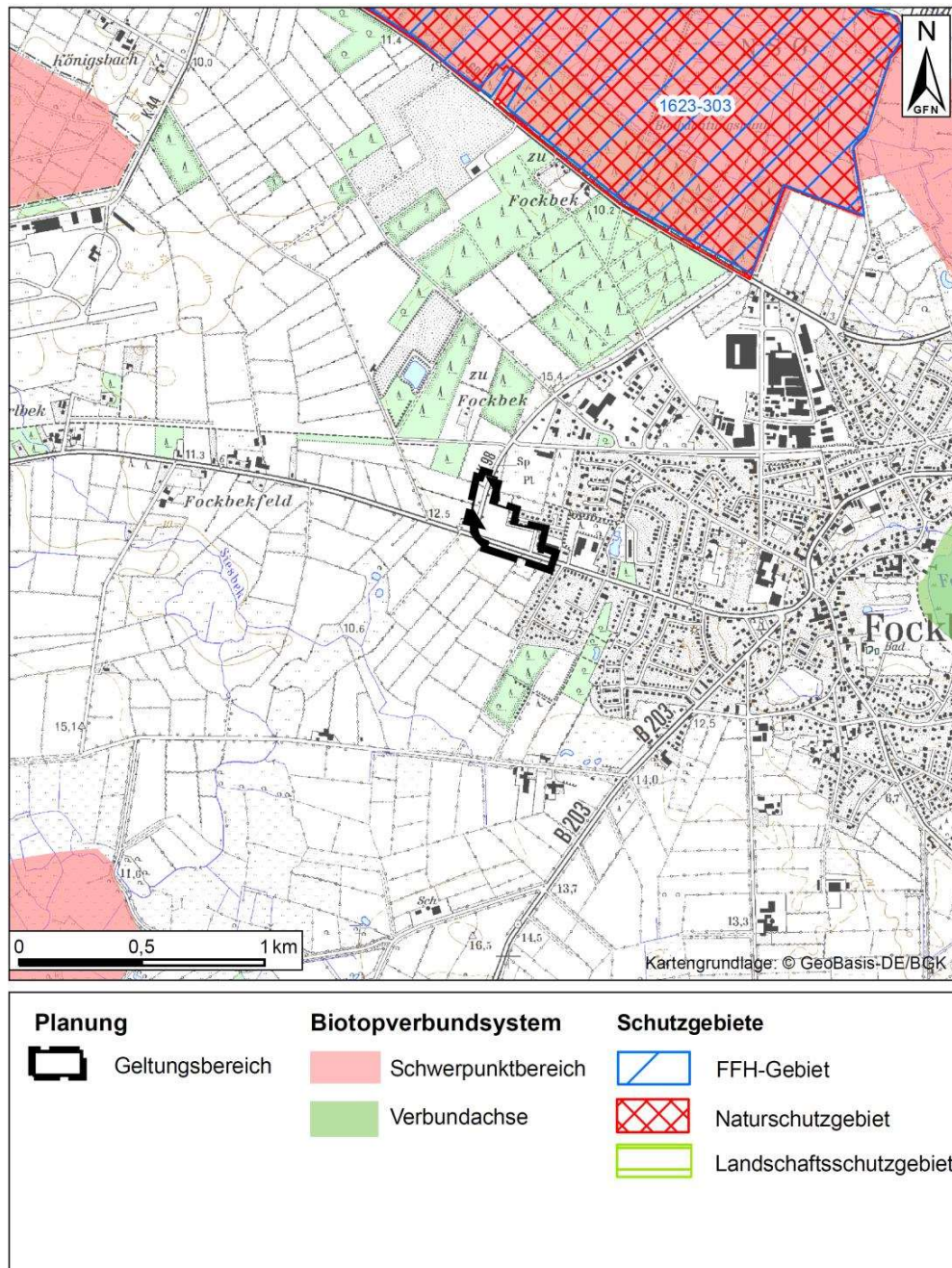


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld der Planung

3.3 Ziele und Vorgaben der Landschaftsplanung

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) (MELUND SH 2020) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets und aufgrund der hohen Knickdichte innerhalb einer historischen Kulturlandschaft. Östlich angrenzend befindet sich ein Gebiet mit oberflächennahen Rohstoffen. Darüber hinaus sind die in Kapitel genannten Schutzgebiete und Flächen des Biotopverbundes dargestellt. Das Naturschutzgebiet Fockbeker Moor ist zudem als Wiesenvogelbrutgebiet dargestellt.

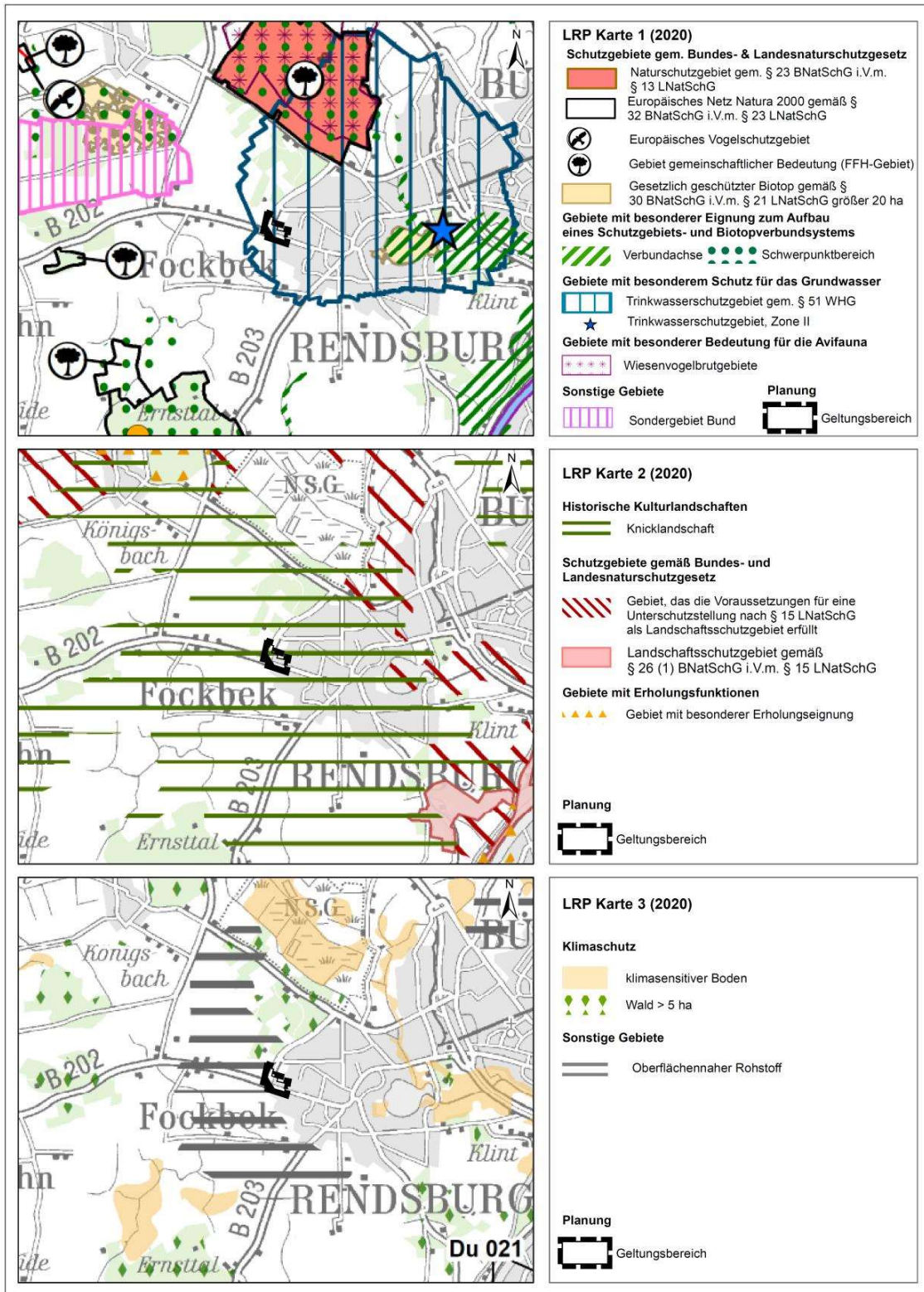


Abbildung 3: Auszug aus dem LRP (MELUND SH 2020)

Der am 13.07.2000 festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Fockbek (Görnig Büro für Landschafts-Architektur und Freiraum-Planung 2000) stellt die Fläche des Plangeltungsbereiches als geeignet für die Entwicklung gemischter Bauflächen dar. Im Landschaftsplan ist ebenfalls eine Grenze der baulichen Entwicklung dargestellt. Der Plangeltungsbereich der vorliegenden Planung liegt innerhalb dieses Bereiches. Die vorliegende Planung entspricht den Zielen der gemeindlichen Landschaftsplanung.

3.4 Ziele und Vorgaben der Raumordnung

Gemäß Regionalplan (2000) Planungsraum III gehört der Geltungsbereich zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes sowie zum Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen.

Im 2022 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplan (6. Änderung) ist der Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ dargestellt.

3.5 Bestehende Kompensationsflächen

Der westlich der K 98 liegende Bereich ist im Rahmen des B-Plans Nr. 15 ebenso wie eine Fläche östlich der K 98 nördlich außerhalb des Planungsraums als Kompensationsfläche für den Ausbau der K 98 festgesetzt worden. Auf den Flächen sind u.a. Strauch- und Baumpflanzungen anzulegen sowie Sukzessionsflächen zu schaffen. In diesen Bereichen finden keine Eingriffe statt.

4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

4.1 Mensch und Bevölkerung

Die Flächen des Geltungsbereichs sind nicht besiedelt und weisen mangels Fußwege keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung auf. Im Osten des Planungsraums befinden sich Bebauungen mit Einzelhäusern sowie gewerbliche Bebauungen.

Rund 130 m nördlich des Geltungsbereichs verläuft ein regional bedeutender Radweg entlang der Straße „Krattredder“. Die Straße „Zum Kratt“ ist Teil des überregional bedeutenden Jakobsweges und liegt rund 400 m vom Geltungsbereich entfernt.

4.2 Boden, Wasser und Fläche

Gemäß Bodenübersichtskarte für Schleswig-Holstein (LLUR-SH 2017) haben sich im Geltungsbereich Gley-Podsole über Sand entwickelt. Es handelt sich um einen verbreiteten Bodentyp ohne hervorgehobene Bedeutung. Der Boden ist grundwasserbeeinflusst. In Garlbek, rund 1,7 km westlich von Fockbek wird eine Grundwassermessstelle betrieben. Der Grundwasserstand lag im vergangenen Jahr zwischen 7,55 m und 8,05 m. Der Geltungsbereich liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet. Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sind keine offenen Gewässer vorhanden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 3,02 ha. Vollversiegelte Bereiche entfallen auf # m², dies betrifft die Straßen B 202 und K98.

4.3 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

4.3.1 Pflanzen/ Biototypen

Die Biototypen im Geltungsbereich wurden am 12.10.2022 entsprechend der Standardliste der Biototypen Schleswig-Holsteins erfasst (vgl. Abbildung 4). Auf dem westlichen Flurstück hat sich artenreiches mesophiles Grünland trockener Standorte (GWt) entwickelt. Auf der östlichen Teilfläche hat sich eine mesophile Flachlandmähwiese trockener Standorte (GMt) sowie ein mesophiles Grünland frischer Standorte (GMm) entwickelt. Alle Flächen weisen einen artenreichen Bestand auf, u.a. mit Gewöhnlichem Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Mausohr-Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Gemeiner Schafgarbe (*Achillea millefolium*), und Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobea*).

Bei den Flächen handelt es sich um gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Zu den Straßen hin wird der Geltungsbereich abschnittsweise durch einen Knick (HWy) mit Spitzahorn (*Acer platanoides*) sowie Zitter-Pappel (*Populus tremula*) bzw. eine Feldhecke (HFy) begrenzt (vgl. Abbildung 5). Im Westen entlang der K 98 befindet sich eine Allee (HAy) mit Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*). Auf der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich an der Straße „Buchenweg“ eine Baumreihe (HRy) mit Spitzahorn (*Acer platanoides*). Der Knick zwischen den Teilgebieten wird von Teesträuchern und Spiraea-Sträuchern dominiert.

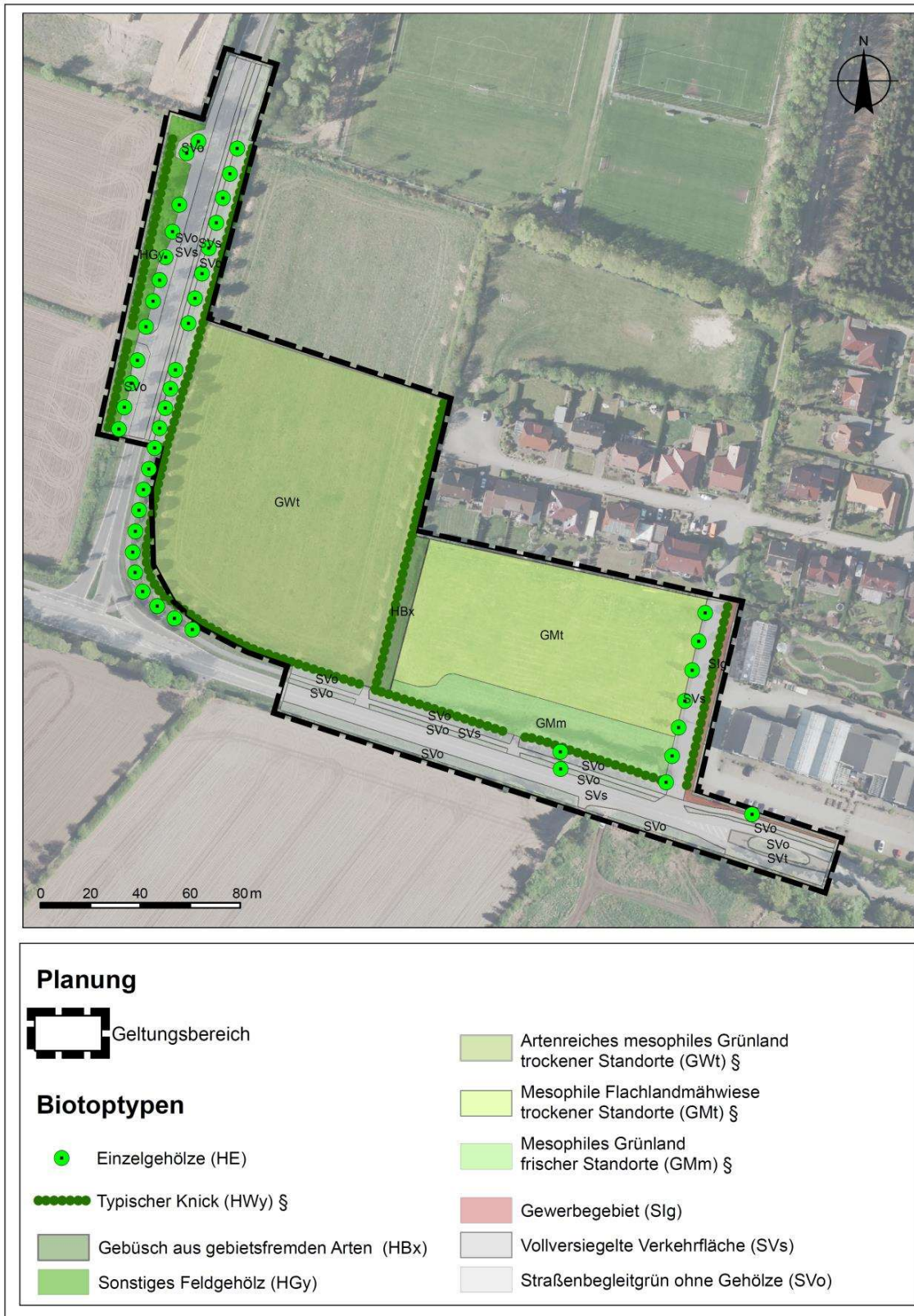


Abbildung 4: Geltungsbereich mit Biotoptypen



Abbildung 5: Geltungsbereich 1- mesophiles Grünland mit Knick und Feldhecke

4.3.2 Fauna

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte keine faunistische Erhebung. Als Datengrundlage wurden die vorhandenen Daten im Arten- und Fundpunktkataster des Landes Schleswig-Holstein (AFK, Stand 31.08.2022) abgefragt. Dabei wurden keine Fundpunkte im Geltungsbereich festgestellt. Das Potenzial der Flächen als Lebensraum für Tiere wurde anhand der festgestellten Biotoptypen abgeschätzt.

4.3.3 Fledermäuse

Im Geltungsbereich gibt es keine großen bzw. älteren Bäume, die für Fledermäuse geeignete Höhlen aufweisen. Somit besteht hinsichtlich der Quartiernutzung insgesamt eine allenfalls allgemeine Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse. In umliegenden Gebäuden oder Bäumen können sich Quartiere befinden, die den Geltungsbereich als Jagdhabitat nutzen. Die arten- und krautreichen Grünlandflächen bieten ein gutes Nahrungspotenzial für Insekten und damit auch für Fledermäuse. Die Datenabfrage ergab jedoch keine Hinweise auf Vorkommen innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs, daher kann eine hervorgehobene Bedeutung des Geltungsbereichs als Jagdhabitat nicht angenommen werden.

4.3.4 Vögel

Im Gebiet sind in den Gehölzen (Straßenbegleitgrün, Knicks, Hecken) Vorkommen von ubiquitären gehölzbrütenden Vogelarten anzunehmen. Aufgrund des geringen Alters der Bäume sind keine geeigneten Höhen für Höhlenbrüter vorhanden. Auf den Grünlandflächen sind Bruten von Offenlandarten wie Feldlerche oder Kiebitz nicht auszuschließen, aufgrund der Störungsintensität durch die angrenzenden Straßen und Bebauungen, Prädation durch Haustiere und der Silhouetten von Gehölzen ist die Bedeutung allerdings als gering einzustufen. In einem Gebäude rund 400 m östlich des Geltungsbereichs wurde 2020 eine

Schleiereule festgestellt. Der Geltungsbereich hat für diese Art keine hervorgehobene Bedeutung.

4.3.5 *Amphibien*

Mangels Laichgewässern im Umfeld sind Vorkommen von Amphibien im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Das nächste Gewässer mit bekannten Amphibienvorkommen (Erdkröte, Grasfrosch) befindet sich rd. 400 m weiter östlich an der Straße „Am Karpfenteich“. Der Geltungsbereich ist von diesem Gewässer durch die geschlossene Bebauung isoliert. Eine funktionale Beziehung zu dem Gewässer kann ausgeschlossen werden. Weitere Gewässer befinden sich im Niederungsbereich der Siesbek etwa 500 m südwestlich des Geltungsbereichs, von diesen Gewässern liegen bisher keine bekannten Fundpunkte vor. Auch hier ist aufgrund der starken Zerschneidungswirkung der B 202 eine funktionale Beziehung nicht anzunehmen, zumal geeignete Winterlebensräume südlich der Straße in geringerer Entfernung vorhanden sind.

4.3.6 *Andere Artengruppen*

Im Bereich des mesophilen Grünlands ist aufgrund der arten- und blütenreicheren Vegetation mit Vorkommen von Wirbellosen zu rechnen. Die Gehölze (Knicks, Hecken) stellen darüber hinaus geeignete Lebensräume z.B. für Kleinsäuger dar.

4.3.7 *Biologische Vielfalt*

Die Darstellung und Bewertung erfolgt jeweils für die Teilkomponenten des Schutzgutes in den Schutzgutkapiteln Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere.

Die Biodiversität oder biologische Vielfalt eines Raumes umfasst vier verschiedene Aspekte der Vielfalt:

1. Genetische Diversität - einerseits die genetische Variation (Diversität) aller Gene innerhalb einer Art, andererseits die Vielfalt nur sehr entfernt miteinander verwandter Taxa in einer Biozönose;
2. Artendiversität (Anzahl Arten);
3. Ökosystem-Diversität (= Vielfalt an Lebensräumen);
4. Vielfalt biologischer Interaktionen, auch funktionale Biodiversität genannt (z.B. Nahrungsnetze, Symbiosen).

Eine Abschätzung der Biodiversität sollte alle vier Ebenen einbeziehen; am leichtesten zugänglich sind jedoch die Anzahl und die Verteilung der Arten, also die Artenvielfalt sowie die Vielfalt von Lebensräumen.

Die biologische Vielfalt der Flächen der Geltungsbereiche ist insgesamt nur gering. Dies gilt sowohl für die genetische Diversität als auch für die Arten- und Ökosystem-Diversität. Die Flächen verfügen über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und über eine geringe Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen. Die Vielfalt biologischer Interaktionen zwischen den

Arten und Lebensräumen (Nahrungsnetze, Symbiosen) wird dementsprechend als unterdurchschnittlich bewertet.

4.4 Klima und Luft

Der Geltungsbereich weist ein gemäßigtes, feucht-temperiertes ozeanisches Klima auf mit hohen Niederschlagsmengen (839 mm) und im Jahresdurchschnitt einer Temperatur von 8.4°C auf. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die aufgrund des flachen Reliefs sind keine besonderen kleinklimatischen Funktionen des Raums für angrenzende Bereiche zu erkennen.

4.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Geltungsbereichs ist durch die geschlossene Bebauung von Fockbek einerseits, andererseits durch die westlich und südlich des Geltungsbereichs befindliche knickreiche Agrarlandschaft mit zahlreichen Gehölzen geprägt. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Kreis- und Landesstraße ergibt sich eine starke Vorbelastung.

Von den angrenzenden Wohnbebauungen aus bestehen Sichtbeziehungen auf den überplanten Raum. Insoweit trägt der derzeit vorhandene Charakter einer durch Gehölze gegliederten Landschaft zu einem ansprechenden Ortsbild bei.

4.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baudenkmale befinden sich weder im Geltungsbereich noch im Umfeld.

Rund 50 m westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Archäologisches Interessensgebiet. Aufgrund der geringen Entfernung wird vorsorglich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Erdarbeiten in archäologischen Interessensgebieten bedürfen der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes (ALSH).

5 Auswirkungen auf die Umwelt

5.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Eine Übersicht möglicher Auswirkungen des Vorhabens mit den zugrundeliegenden Wirkfaktoren zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen (Auswahl)
Baubedingte Flächeninanspruchnahme und Emissionen	Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren; Schädigung von Pflanzen und Tieren Eingriffe in das Bodengefüge und den Bodenwasserhaushalt Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungseignung Scheuchwirkung und damit verbundener Habitatverlust bei empfindlichen Vogelarten.
Anlagenbedingte Wirkungen	Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen durch Überbauung Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungseignung Veränderung des Landschaftsbildes.
Betriebsbedingte Wirkungen	Optische und visuelle Störung des Umfeldes durch Personen, Be- und Entladung von LKW und PKW, Zielverkehre, Schadstoffemission durch Verkehr

Die Auswirkungen sind bereits im rechtskräftigen vB-Plan 43 beschrieben und bewertet. Daher wird folgend lediglich auf die Auswirkungen, die sich aus der Änderung des vB-Planes ergeben, eingegangen.

5.2 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Charakter der Planung bleibt gegenüber der Aufstellung des vB-Planes Nr. 43 bestehen. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen oder visuelle Wirkungen prognostiziert.

5.3 Boden, Wasser, Fläche

Der Flächenverlust hat sich von 15.411 m² auf 16.500 m² erhöht. In diesem Bereich kommt es durch die Versiegelungen zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. In den übrigen Bereichen (private Grünflächen) bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

Der Planung liegt ein Entwässerungskonzept bei. Hinsichtlich des Schutzguts Wasser ergeben sich keine erheblichen Änderungen.

5.4 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

5.4.1 Pflanzen

Für die Baumaßnahmen werden z.B. für die Errichtung von Baugerüsten temporär Flächen auch außerhalb der Baugrenzen beansprucht. Die Beeinträchtigung erfolgt für wenige Bauwochen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Flächen wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Die temporäre Baumaßnahmen werden daher als nicht erheblich gewertet und unterliegen damit nicht der Eingriffsregelung.

Die für die geplanten Gebäude und Stellplätze benötigten Flächen gehen gegenüber der Aufstellung des vB- Planes Nr. 43 in einem Umfang von 1.089 m² Flächen als Lebensraum verloren. Die westliche Teilfläche wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung des vB-Planes Nr. 43 noch als Ackerfläche genutzt. Mittlerweile steht die Fläche ebenfalls als Wertgrünland (GWt) unter Schutz (vgl. Kapitel 4.3.1).

Die Verluste an Lebensräumen für Pflanzen sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zu ersetzen. Für die Eingriffe in Wertgrünland ist darüber hinaus eine naturschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Darüber hinaus ist für die Erschließung die Fällung eines Spitzahorns mit einem Stammumfang von rund 80 cm am Buchenweg erforderlich. Eingriffe in Knicks werden durch die Planänderung nicht erforderlich.

Im Geltungsbereich werden private Grünflächen festgesetzt. In diesen Bereichen ist das bereits vorhandene Wertgrünland zu schützen, wodurch ein gewisses Lebensraumpotenzial erhalten bleibt. Der Verlust des Spitzahornes wird durch die Anpflanzung standortheimischer Bäume innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert.

5.4.2 Fauna

Mit dem erhöhten Verlust von Wertgrünlandflächen ist von einem höherem Lebensraumverlust für die Fauna auszugehen. Der Verlust von Wertgrünland wirkt sich negativ auf die Insektenfauna aus, welche als Nahrungsgrundlage z.B. für in umliegenden Bäumen oder Gebäuden befindliche Fledermäuse dient.

Da aus der Datenlage nicht mit größeren Vorkommen von bedeutenden Fledermausquartieren oder wertgebenden Brutvögel auszugehen ist, wird der Verlust als Nahrungsfläche als unerheblich gewertet. Zudem verbleiben arten- und krautreiche Grünflächen, die als Jagdhabitat dienen können. Der Verlust wird darüber hinaus durch eine Aufwertung von Flächen an anderer Stelle kompensiert.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind in der Aufstellung des vB-Planes Nr. 43 benannt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Mittlerweile wurde die Bauzeitenregelung hinsichtlich der Brutvögel erweitert. Die in der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 43 genannten Bauzeiten sind nicht mehr gültig. Im Kapitel 6.1 sind die einzuhaltenden Bauzeiten aufgeführt.

Weitergehende Beeinträchtigungen oder Maßnahmen werden nicht erforderlich.

5.5 Klima und Luft

Mit der Planänderungen sind keine weitergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden.

5.6 Landschaftsbild

Der Charakter der Planung bleibt gegenüber der Aufstellung des vBPlanes Nr. 43 bestehen, insofern ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

5.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

6 Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. §§ 14f BNatSchG i. V. m. §§ 8f LNatSchG verbunden. Gem. § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Ziel von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es daher, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur Vermeidung von Schädigungen von Vögeln sind alle Eingriffe in Gehölzbestände außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern (**außerhalb** 01.03. bis 30.09.) und in Offenlandbereiche außerhalb der Brutzeit von Offenlandarten (**außerhalb** 01.03. bis 15.08.) durchzuführen.

Sind diese Bauzeitausschlussfenster nicht einzuhalten, müssen anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel vermeiden (Vergrämuungsmaßnahmen auf Offenflächen bzw. an Gewässerufeln) bzw. es muss vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Flächen nicht als Bruthabitat genutzt werden (Besatzkontrolle).

Bei den Baumaßnahmen sind die Vorschriften zum Bodenschutz gem. DIN 18915 und 19731 zur Vermeidung von Bodenschäden zu beachten. Darüber hinaus verweist die Untere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2022 auf den vom Land herausgegebenen Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“, der zu beachten ist.

6.2 Kompensationserfordernis

Nach den Vorgaben des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (MELUR-SH und IM-SH 2013) ist bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs von Flächen mit

- allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- besonderer Bedeutung für den Naturschutz

zu unterscheiden. Bei Flächen mit **allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz** ist lediglich die Versiegelung von Bodenflächen kompensationspflichtig. Dafür wären z.B. Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln.

Bei Flächen mit **besonderer Bedeutung für den Naturschutz** sind zusätzlich weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dabei ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs die Wertigkeit des betroffenen Biotoptyps zu berücksichtigen. Der zu Grunde zu legende Faktor liegt dabei zwischen 1 für kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte und 3 für nur langfristig wiederherstellbare Werte (z.B. Altholzreiche Wälder).

Die Wertgrünlandflächen sind gesetzlich geschützt und als Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.11.2022 sind Eingriffe in Wertgrünland als gesetzlich geschützte Biotope im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Tabelle 2: Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (Eingriffsregelung)

Versiegelung		Fläche (m ²)	AF	Komp. (m ²)
Teilfläche 1				
Gebäude	Wertgrünland (GWt)	4.100	3,0	12.300
Nebenanlagen, Stellplätze	mes. Grünland (GWt)	5.900	3,0	17.700
Teilfläche 2				
Gebäude	Wertgrünland (GMt, GMm)	1.900	3,0	5.700
Nebenanlagen, Stellplätze	Wertgrünland (GMt, GMm)	4.600	3,0	13.800
Gesamt				49.500

AF Ausgleichsfaktor

Komp: Kompensationsflächenbedarf

Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von 49.500 m². Im Rahmen der Aufstellung des BPlans Nr. 43 wurden 11.081 Ökopunkte vom Ökokonto 67.20.35-14 der Gemeinde Fockbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde, gesichert. Der BPlan Nr. 43 ist rechtskräftig, daher wird der damals ermittelte Ausgleichsbedarf für die jetzige Planung angerechnet. Entsprechend reduziert sich der Ausgleichsbedarf auf **38.419 m²**.

Die Eingriffe in Gehölze wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des BPlans Nr. 43 behandelt und der Ausgleich verbindlich geregelt.

6.3 Kompensationsmaßnahmen

Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 14.11.2022 müssen Eingriffe in Wertgrünland durch bereits hergestellte mesophile Grünlandflächen ausgeglichen werden.

Die Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgte für die Aufstellung des BPlans Nr. 43 über das Ökokonto 67.20.35-14 der Gemeinde Fockbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der weitere Kompensationsbedarf von 38.419 m² soll ebenfalls über das Ökokonto erbracht werden. Die verbliebenen Ausgleichsflächen bzw. Ökopunkte werden bis zum Satzungsbeschluss gesichert.

7 Grünordnungsplanung

7.1 Ziele der Grünordnungsplanung

Der Geltungsbereich befindet sich in Ortsrandlage. Vorrangiges Ziel der Grünordnungsplanung ist daher neben der inneren Gestaltung des Gewerbegebiets eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes.

7.2 Vorschläge zu textlichen Festsetzungen

- 1 Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- 2 Innerhalb der Stellplatzflächen der Teilgebiete 1 und 2 ist zu deren Gliederung je angefangene 15 Stellplätze mindestens ein Laubbaum als Hochstamm entsprechend der Artenliste zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm gemessen in 1,00 m Höhe. (Hinweis: Artenliste im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung)

Im Kronenbereich eines jeden Laubbaumes ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Mindestgröße für die offene Vegetationsfläche von 2,0 x 2,0 m herzustellen. Die offene Vegetationsfläche ist bei Bedarf gegen das Befahren mit Kraftfahrzeugen zu sichern.
- 3 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Laubbäume als Hochstämme entsprechend der Artenliste zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm gemessen in 1,00 m Höhe. (Hinweis: Artenliste im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung)

Im Kronenbereich eines jeden Laubbaumes ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m³ bei einer Mindestgröße für die offene Vegetationsfläche von 2,0 x 2,0 m herzustellen. Die offene Vegetationsfläche Die in der Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwand entlang der östlichen Grenze des Teilgebietes 1 sowie der nördlichen Grenze des Teilgebietes 2 ist mit standortgerechten Pflanzen

und Rankpflanzen im Bereich des Teilgebietes 1 zur Stellplatzanlage hin und im Bereich des Teilgebietes 2 beidseitig dauerhaft zu begrünen.

- 4 Auf den festgesetzten privaten Grünflächen ist das bereits vorhandene Wertgrünland dauerhaft zu erhalten. Auf diesen Flächen ist jeglicher Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb unzulässig. Der Einsatz von Düngemitteln ist nicht gestattet. Die Fläche ist zweimal im Jahr ab Juli zu mähen, das Mahdgut ist abzufahren.
- 5 Für alle festgesetzten Anpflanzungen sind Gehölze aus heimischer Anzucht zu verwenden. Sie sind dauerhaft zu erhalten und bei Erfordernis gegen Wildverbiss zu schützen. Bei deren Abgang sind Ersatzpflanzungen mit den für die jeweilige Fläche vorgesehenen Mindestqualitäten vorzusehen.
- 6 In den bestehenden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, westlich der K 98, werden die Festsetzungen des B-Plans Nr. 15, Nr. 1.1 wie folgt übernommen:

In der Fläche sind Strauch- und Baumpflanzungen sowie eine Sukzessionsfläche zu schaffen. 202 m Knickwälle sind zu erhalten.

Es sind 140 m² Strauchpflanzungen mit folgenden Sträuchern (leichter Strauch 70-90, einmal verpflanzt oder vergleichbar) mit einem Pflanz- und Reihenabstand von einem Meter zu pflanzen:

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Die festgesetzten Baumpflanzungen sind als vier Stieleichen (*Quercus robur*) und ein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) in der Qualität 18-20, mit Ballen auszuführen.

- 7 Artenliste:

Baumarten
Bergahorn (<i>Acer pseudo-platanus</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>)
Sommerlinde (<i>Tilia platyphylla</i>)

8 Biotopschutz

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung gesetzlich geschützter Biotope führen, verboten.

Auf rund 1,6 ha wird in Flächen eingegriffen, die als arten- und strukturreiches Dauergrünland erfasst wurden. Eine Ausnahme vom Biotopschutz ist für diese Biotope nicht möglich. Es ist daher gesondert eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG bei der UNB zu beantragen. Hierfür ist nachzuweisen, dass die Planung im überwiegenden öffentlichen Interesse steht oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die UNB hat bereits in ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung mitgeteilt, dass der Ausgleich nur über bereits als mesophiles Grünland aufgewertete Flächen im Verhältnis 1:3 erbracht werden kann.

9 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Zugriffsverbote des § 44(1) BNatSchG gelten gem. § 44 (5) BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Andere geschützte Arten werden durch die Vorgaben der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt.

9.1 Relevanzprüfung

9.1.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Bestandsbewertung wurde das Potenzial für Vogelarten abgeschätzt (siehe Kap. 4.3.2). Danach ist für Gebüschbrüter ein mittleres und für Offenlandbrüter (z.B. Kiebitz, Feldlerche) ein geringes Potenzial gegeben.

9.1.2 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Während der Biotoptypenerfassung am 12.10.2022 wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV erfasst. Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auch aufgrund der Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden.

9.1.3 Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV (Kammolch, Moorfrosch) können aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Für Arten wie Biber, Fischotter, Hasel- oder Birkenmaus kommt das Gebiet aufgrund fehlender Habitateignung und der Verbreitung der Arten im Land nicht in Frage. Fledermausquartiere sind im Gebiet nicht vorhanden, die Flächen weisen aber ein Potenzial als Jagdhabitat auf.

9.2 Verbotstatbestände

9.2.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG

Schädigungen von europäischen Vogelarten können durch die Beachtung von Bauzeiten ausgeschlossen werden. Sofern während der Brutzeit in Offenlandbiotopen eingegriffen wird, sind zuvor geeignete Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um Bruten auf der Fläche sicher auszuschließen.

9.2.2 Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen von gebüschbrütenden Vogelarten können nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Gebiet sind v.a. wenig störungsempfindliche Ubiquisten zu erwarten, da das Gebiet bereits jetzt (u.a. durch die im Süden und Westen angrenzende Bebauung sowie die Nutzung) Störungen aufweist. Daher ist davon auszugehen, dass die in den Gehölzen brütenden Vögel nicht durch Baumaßnahmen oder Betrieb der Gebäude erheblich im Brutgeschäft gestört werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der vorkommenden Arten durch die Maßnahme ist daher auszuschließen.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten, die über vorhandene Störwirkungen insbesondere der Verkehrswege hinausreichen.

9.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 3 sind nur im Hinblick auf Nistplätze von Gebüschbrütern oder Offenlandbrütern betroffen.

Im Hinblick auf Gehölzbrüter handelt es sich um die Entnahme eines Spitzahorns, der bereits jetzt starken Störwirkungen durch angrenzende Straßen und Bebauungen unterliegt. Hier sind allenfalls wenige Brutstätten von Ubiquisten zu erwarten, die sich jährlich wechselnde Brutplätze suchen. Für Offenlandbrüter ist das Lebensraumpotenzial aufgrund der umgebenden Bebauung (Silhouetteneffekt und Prädation durch Haustiere) und der Nähe zu vielbefahrenen Straßen gering.

Auch wenn nicht davon auszugehen ist, dass im Umfeld der Planung vergleichbare Habitate vorzufinden sind, ist aufgrund der Betroffenheit von Ubiquisten davon auszugehen, dass auch auf weniger wertvollen Flächen im Umfeld ausgewichen werden kann.

Die Funktionalität des vorhandenen Lebensraums als Fortpflanzungsstätte bleibt daher im lokalen Zusammenhang erhalten.

9.3 Fazit

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann bei Beachtung der erforderlichen Maßnahmen sicher vermieden werden.

10 Alternativenprüfung

Eine Prüfung alternativer Standorte ist auf Ebene der F-Planung erfolgt und wurde mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass der vorliegende Standort für die Ansiedlung geeignet ist.

Auf der Ebene der Bebauungsplanung wurden durch den Vorhabenträger unterschiedliche Varianten der Bebauung der Flächen geprüft. Das nun vorliegende Planungskonzept ist Ergebnis dieser Prüfung und bietet vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen und der Ziele der Planung eine gute Grundlage für eine positive Entwicklung des Plangebietes

11 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass bei Nicht-Durchführung der Planung die Bewirtschaftung in der bisherigen Form weitergeführt wird.

12 Ergänzende Angaben

12.1 Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Datenbasis zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung sowie zur Abarbeitung der Eingriffsregelung kann als ausreichend betrachtet werden. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken bestehen insoweit nicht.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

12.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um vor allem auf unvorhergesehene Auswirkungen möglichst früh reagieren zu können.

Die Gemeinde überwacht die Umsetzung der textlichen Festsetzungen, insbesondere die Umsetzung der zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen.

13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des vbz. B-Plan Nr. 43 schafft die Gemeinde Fockbek die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Lebensmittelmärkten.

Bei rund 3,02 ha großen Geltungsbereich handelt es sich um eine bisher als Grünland genutzte Fläche, die im Osten an die geschlossene Bebauung von Fockbek grenzt. An den Grenzen des Geltungsbereichs sind abschnittsweise Knicks ausgebildet. Das Potenzial als Lebensraum für Tiere wird trotz der Entwicklung von Wertgrünland als gering eingestuft. Begründet wird dies mit der Nähe zu den vielbefahrenen Straßen B202 und K98 sowie der Siedlungsnähe. Der hierdurch bewirkte Silhouetteneffekt sowie die Prädation durch Haustiere

und Störwirkungen durch die Straßen mindern die Eignung als Bruthabitat erheblich. Ältere Bäume mit Quartierpotenzial sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, ebenso keine für Amphibien geeigneten Gewässer.

Durch die Änderung werden weitere 1.089 m² Fläche neu versiegelt und ein Spitzahorn mit rund 80 cm Stammumfang muss für die Erschließung gefällt werden.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bereits 11.081 Ökopunkte aus dem Ökokonto Fockbek bereitgestellt. Der weitere Ausgleichsbedarf von 38.419 m² ist noch nicht gesichert. Die Flächen oder Ökopunkte werden bis zum Satzungsbeschluss gesichert.

Für die Eingriffe in Wertgrünland ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

14 Quellenverzeichnis

Görnig Büro für Landschafts-Architektur und Freiraum-Planung (2000): Landschaftsplan Fockbek. Vorentwurf Stand August 1998.

LLUR-SH (2017): Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250 000.

MELUND SH (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II. Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster. Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Neuaufstellung 2020.

MELUR-SH und IM-SH (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.